



Nutzungsordnung über den naturnahen Ruhe- und Badeplatz der Gemeinde Greng

Der Gemeinderat

gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen GÖS (SGF 750.1);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

gestützt auf das **Reglement vom 10.02.2011 der Gemeinde Greng über den naturnahen Ruhe- und Badeplatz**

erlässt:

Art. 1 Zugelassene Benützer

Die Benützung des Ruhe- und Badeplatzes der Gemeinde Greng steht jedermann mit einem Zutrittspass offen.

Die Niedergelassenen der Gemeinde Greng erhalten auf Gesuch einen Zutrittspass zu einem Pauschalpreis von CHF 50.--.

Personen, die nicht mehr in Greng niedergelassen sind, haben den Zutrittspass zurückzugeben.

Nicht in der Gemeinde Greng Niedergelassene erhalten gegen Bezahlung einen nur an diesem Tag gültigen Tagespass zu einem Tagespreis von CHF 10.-- pro Tag und Person, der bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.

Art. 2 Bootsfreie Zone (ohne Ruderboote)

Die Zufahrt zum Stand ist nur mit Ruderbooten gestattet. Durch das Setzen von Bojen wird der bootsfreie Sektor markiert.

Art. 3 Anfahrt und Parkieren

Die Anfahrt mit dem Auto ist nur bis zum öffentlichen Parkplatz im Schlossquartier gestattet. Fahrräder werden auf einem speziellen Abstellplatz abgestellt und gehören nicht auf die Anlage.

Art. 4 Öffnungszeiten

Diese sind saisonal beschränkt auf die Zeit zwischen Ostern und Oktober und tagsüber von 09.00 Uhr bis spätestens 21.00 Uhr.

Art. 5 Verantwortung

Die Benützung geschieht auf eigene Gefahr. Erwachsene Benützer tragen die Verantwortung für begleitende Jugendliche und Kinder. Ohne Begleitung Erwachsener ist für Kinder unter 10 Jahren der Zutritt verboten.

Art. 6 Anweisungen durch Vertreter der Gemeinde

Anweisungen durch Vertreter der Gemeinde sind zu befolgen. Die Verantwortlichen der Gemeinde Greng können zusätzliche Beschränkungen zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung erlassen.

Art. 7 Lärm

Übermässiger Lärm ist zu vermeiden. Das Abspielen von Radios und anderen Musikquellen, das Musizieren, Trommeln, Singen und Pfeifen sind nicht gestattet.

Art. 8 Feuerstellen

Grillanlagen und Feuerstellen sind nicht gestattet und das Grillieren ist verboten.

Art. 9 Nachtruhe

Zelten, Campen und Übernachten sind nicht gestattet.

Art. 10 Hunde, weitere Haustiere

Hunde und weitere Haustiere sind auf der Anlage nicht gestattet.

Art. 11 Allgemeine Ordnung, Abfälle, persönliche Utensilien:

Die Benützer sorgen für Ordnung auf der Anlage und im Gebäude und vermeiden jegliche Schäden. Abfälle sind in den Behältern zu deponieren. Mitgebrachte Utensilien aller Art sind jeweils wieder von der Anlage zu entfernen.

Art. 12 Anlagewart

Zur konkreten Umsetzung des Nutzungsreglements und für die Belange der Aufsicht, Sicherheit, Unfallverhütung sowie des Unterhalts ernennt der Gemeinderat einen Anlagewart.

Art. 13 Durchsetzung

Der Gemeinderat Greng wird zur Durchsetzung dieses Nutzungsreglementes regelmässige Kontrollen durchführen.

Unbefugte werden unverzüglich vom Ruhe- und Badeplatz weggewiesen.

Art. 14

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch den Gemeinderat in Kraft.

Angenommen durch den Gemeinderat Greng am 6. Juli 2010

Peter Goetschi
Gemeindeammann



Marlise Zürcher
Gemeindeschreiberin